

# **S A T Z U N G**

**(in der Version von 2008)**

## **des Radsport-Clubs Unkel**

### **§ 1 - Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 16. September 1997 gegründete Verein führt den Namen  
"Radsport-Club Unkel e.v. (kurz : RSC Unkel e.V.)",  
  
hat seinen Sitz in 53572 Unkel am Rhein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Radsport-Clubs ist es, die sportliche Betätigung der Mitglieder zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, gemeinsam Sport zu betreiben und an Sportveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen werden -soweit nicht schon in der Satzung Regelungen getroffen sind- durch den Vorstand eingeleitet bzw. veranlaßt.
4. Der Radsport-Club ist von seiner Rechtsform ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
5. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sind bindend.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Radsport-Clubs kann jeder werden, der aktiv Radsport betreiben oder inaktiv die Ziele des Vereins unterstützen will. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Entscheidet der Vorstand nicht anderslautend beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der schriftlichen Anmeldung.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden; dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sofern der Radsport aus Altersgründen aufgegeben wird, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch inaktiv bestehen bleiben.

4. Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn
  - a) die Beitragszahlung nicht spätestens am 31. Dezember des Fälligkeitsjahres erfolgt ist oder
  - b) Umlagen nicht spätestens einen Monat nach mündlicher Aufforderung beglichen werden oder
  - c) bei Verstößen gegen die Interessen des Radsport-Clubs.

Die Entscheidung des Vorstandes ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu treffen. Vorher ist der Betroffene mündlich oder schriftlich zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Radsport-Clubs auf rückständige Zahlungen. Eine Erstattung von fälligen Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
6. Bei Austritt aus dem Verein sind vom Verein erhaltene Sachen (Werkzeuge etc.) zurückzugeben. Vereinskleidung (Trikots etc.) kann vom Verein gegen angemessene Entschädigung zurückgefordert werden und ist dem Verein dann zurückzugeben. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

### **§ 3 Finanzierung**

1. Die zur Zweckerreichung des Radsport-Clubs notwendigen Aufwendungen werden durch
  - a) Beiträge der Mitglieder und
  - b) Spendenfinanziert.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die voraussichtlich im Laufe des Jahres zu erwartenden Ausgaben durch die gesamten Beitragseinnahmen gedeckt werden. Eine ungebührliche finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder ist auszuschließen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach dem Eintritt zu entrichten.  
Sofern die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres beginnt richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Eintrittstermin, wobei der Beitrag für die verbleibenden Quartale des laufenden Kalenderjahres anteilig errechnet wird.
4. Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein werden bereits eingezogene oder bar

eingezahlte Beiträge nicht rückerstattet.

5. Zur Finanzierung größerer Anschaffungen, Durchführung besonderer Veranstaltungen oder sonstiger dem Zweck des Radsport-Clubs dienenden Maßnahmen können Sonderzahlungen erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere wird die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Sportveranstaltungen finanziell unterstützt.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Organe des Radsport-Clubs**

Organe der Radsport-Gruppe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Radsport-Clubs an.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Beschlußfassung über die Satzung,
  - b) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung sowie die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt. Für den Fall der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sich aus der Satzung sowie aus dem für den Radsport-Club zwingend geltenden Recht nichts Anderweitiges ergibt, durch einfache Mehrheit gefaßt, in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und durch Unterzeichnung vom Versammlungsleiter beurkundet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 - Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer
2. Darüber hinaus werden zwei Beisitzer und zwei Kassenprüfer gewählt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach Nr. 1 vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Radsport-Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit sich aus der Satzung sowie aus dem für den Radsport-Club zwingend geltenden Recht nichts Anderweitiges ergibt, durch einfache Mehrheit gefaßt.
7. Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Radsport-Clubs und führt prüffähige Unterlagen durch Niederschrift der Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt

## **§ 7 - Kassenprüfung**

Die Kasse der Radsport-Gruppe ist alle zwei Jahre durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer des Vereins zu prüfen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Prüfer die Entlastung des Kassensführers. Auf Verlangen wird bei der Mitgliederversammlung der Kassenbericht offen gelegt.

## **§ 8 - Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland und im Radsport-Verband Rheinland e.V.**

1. Der Radsport-Club ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Radsport-Verband Rheinland e.V. und im BDR.
2. Die Beiträge werden aus dem Vermögen des Radsport-Clubs bestritten.
3. Die Mitglieder des Radsport-Gruppe sind dadurch im Rahmen der von der Sporthilfe e.V. geschlossenen Versicherungen gegen unterschiedliche Risiken geschützt.

## **§ 9 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Radsport-Clubs erfolgt, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen wird.
2. Das Vermögen der Radsport-Gruppe fällt in diesem Fall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes einem dann zu bestimmenden caritativen Zweck zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Datum ist der 16. September 1997.
2. Jedes Mitglied des Radsport-Clubs erhält auf Anfrage eine Ausfertigung dieser Satzung.